

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM DONNERSTAG, DEM 15.06.2023, UM 19.30 UHR IM GEMEINDEZENTRUM HECKERSHAUSEN, DORFPLATZ 2

A. Gemeindevertretung:

Mitgliederzahl
23

Davon waren lt. als Anlage 1 beigefügtem
Anwesenheitsnachweis anwesend
22

Es fehlte:

a) entschuldigt 1
b) unentschuldigt

B. Gemeindevorstand:

Mitgliederzahl 6

Davon waren lt. als Anlage 1 beigefügtem
Anwesenheitsnachweis anwesend 5

Es fehlte:

a) entschuldigt 1
b) unentschuldigt

C. Schriftführerin:

Verwaltungsfachwirtin Melanie Hudzik

D. Verwaltung:

Verwaltungsfachwirt Christian Viereck

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind durch Einladung vom 06.06.2023, die am 07.06.2023 zugestellt (SD-Net) wurde, auf Donnerstag, den 15.06.2023, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnatal vom 31. Juli 2006.

Eine Hinweisbekanntmachung der Sitzung erfolgte in der Bürgerzeitung „Blickpunkt Ahnatal“ Nr. 23 vom 09.06.2023.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Bettina Schröder eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Tagesordnung

Teil A:

1. Bericht des Gemeindevorstandes
2. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028

Teil B:

3. Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal
4. Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal
5. Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal
7. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -
8. Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 einschl. fortgeschriebener Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2026
9. Fortgeschriebenes Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026
10. Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023

Die Beratungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

=====

Beschlussfassungen

=====

Teil A:

=====

1. Tagesordnungspunkt:

=====

Bericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Stephan Hänes berichtet über folgende Themen:

1. Auftragsvergabe für die Straßeninstandsetzungsarbeiten bis einschl. 31. März 2024
2. Beauftragung 1. Nachtrag von der Firma Riede für die Bauleistungen 2. Maßnahme barrierefreier Ausbau Bushaltestellen "Henschelweg" und "Gehrenweg"

2. Tagesordnungspunkt:

=====

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023, für die Wahlperiode 2024 – 2028, beim Amtsgericht Kassel und Landgericht Kassel wie folgt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname
1	Böhme, Eric
2	Diekmann, Frank
3	Fieseler, Achim
4	Gerhold, Thorsten

5	Haller, Christoph
6	Jordan, Andreas
7	Karlbowski, Günter
8	Keil, Christoph
9	Kistner, Petra
10	Linke, Birgit
11	Maier, Sebastian
12	Makoschey, Sven
13	Nebe, Jürgen
14	Niemczyk, Jürgen
15	Reinke, Petra-Angela
16	Rühling, Sonja
17	Schendel, Thomas
18	Thiele, Helge Jan

Beratungsergebnis:

21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Somit ist TOP 2 beschlossen.

Teil B:

=====

Die TOPe 3 – 5 werden zusammen aufgerufen.

3. – 5. Tagesordnungspunkt:

=====

**Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

**Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von
Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

**Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung
und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses berichtet aus den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kultur und Soziales.

Aussprache:

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann

Beschluss zu TOP 3:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal in der Fassung vom 27.04.2023.

Beratungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss zu TOP 4:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal in der Fassung vom 26.04.2023 zum 01.08.2023.

Beratungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss zu TOP 5:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal in der Fassung vom 26.04.2023 zum 01.08.2023.

Beratungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Somit sind die TOPe 3 - 5 beschlossen.

6. Tagesordnungspunkt:

=====

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses berichtet aus der Ausschusssitzung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023.

Beratungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Somit ist TOP 6 beschlossen.

7. Tagesordnungspunkt:

=====

Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses berichtet aus den Ausschusssitzungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung – im Entwurfsstand vom 11.05.2023 und der Anpassung der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 570 v.H..

Beratungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Somit ist TOP 7 beschlossen.

Die TOPe 8 – 10 werden zusammen aufgerufen.

8. – 10. Tagesordnungspunkt:

=====

Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 einschl. fortgeschriebener Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2026

Fortgeschriebenes Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses berichtet aus den Ausschusssitzungen.

Aussprache:

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann, CDU-Fraktionsvorsitzender Rüdiger Reedwisch, B'90/Grüne-Fraktionsvorsitzender Torben Schawer, FWG-Fraktionsvorsitzender Sven Makoschey, Gemeindevertreter Michael Goldbach (B'90/Grüne)

Änderungsanträge zum Haushalt 2023

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Bettina Schröder lässt über die folgenden Änderungsanträge zum Haushalt 2023 abstimmen:

1. Antrag des Gemeindevorstands:

	Ansatz	Veränderung	neuer Ansatz
ERTRÄGE			
Grundsteuer A:	-55.000	15.000	-40.000
Grundsteuer B:	-2.503.144	503.144	-2.000.000
Gewerbsteuer	-1.683.000	-117.000	-1.800.000
Personalaufwendungen		-123.681	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-97.678	
		179.785	

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal beschließt die Änderung des Haushaltes 2023 mit einem Umfang von 79.785 € wie dargestellt und unter Anpassung des Ertrages der Gewerbesteuer von -1.800.000 € auf den neuen Ansatz von -1.900.000 €.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

2. Anträge der CDU-Fraktion:

Nr	Seite	Kosten-träger/ Produkt	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag / Veränderung	Abstimmung HFA	Abstimmung GVe
1		611.010	Grundsteuer A	Aufgrund der Anpassung der Hebesätze	von 55.000 € auf 40.000 €	6 Ja 1 Enthaltung	20 Ja 1 Nein 1 Enthaltung
2			Grundsteuer B		von 2.503.144 € auf 2.000.000 €	6 Ja 1 Enthaltung	20 Ja 1 Nein 1 Enthaltung
3			Gewerbesteuer		von 1.683.000 € auf 1.900.000 €	6 Ja 1 Enthaltung	20 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

3. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:

Nr	Seite	Kosten-träger/ Produkt	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag / Veränderung	Abstimmung HFA	Abstimmung GVe
1		573.020.16	Anschaffung Pflegegerät zur Acker- und Wegrandstreifenpflege.	Kauf Bauhoffahrzeug wird in den Haushalt 2024 verschoben.	25.000 € -30.000 €	1 Ja 6 Nein	4 Ja 18 Nein

Beschluss zu TOP 8:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal beschließt die Haushaltssatzung nebst - plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023, unter Berücksichtigung des Haushaltsantrages des Gemeindevorstandes sowie der einzelnen Empfehlungen zu den Haushaltsanträgen und Haushaltsbegleitanträgen.

Beratungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss zu TOP 9:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal beschließt das fortgeschriebene Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 – 2026.

Beratungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss zu TOP 10:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal beschließt den vorgelegten Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023.

Beratungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Somit sind die TOPe 8 – 10 beschlossen.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Bettina Schröder schließt die Sitzung mit dem Hinweis, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung voraussichtlich am 21.09.2023 stattfinden wird.

Ende der Sitzung 21:00 Uhr

Die Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Die Schriftführerin

.....

.....

Vorlage für der Gemeindevertretung mit der Bitte um Entscheidung

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028

Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Schöffen/innen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Die Gemeinden haben daher Vorschlagslisten für neu zu wählende Schöffen/innen aufzustellen und diese dem Amtsgericht vorzulegen. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagslisten ist die Gemeindevertretung, die den Aufstellungsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung fassen muss.

Wesentliche Rechtsgrundlagen sind die §§ 31 – 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Anzahl der dem Amtsgericht Kassel zu benennenden Schöffen orientiert sich an der Einwohnerzahl der Gemeinde. Für Ahnatal wurde errechnet, dass **mindestens 14 Personen** zu benennen sind.

Seitens der Verwaltung wurden die in der letzten Periode benannten Schöffen angeschrieben und befragt, ob sie für eine weitere Amtszeit vorgeschlagen werden möchten. Ein Teil hat sich wieder zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde eine entsprechende Ausschreibung in der Bürgerzeitung und auf der Homepage veröffentlicht.

Folgende Bewerbungen sind eingegangen, die in der Vorschlagsliste zusammengefasst sind:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Adresse	Geburts-jahr	Wunsch Gericht
1.	Böhme, Eric	Am Dornbusch 24, Ahnatal	1963	AG/LG
2.	Diekmann, Frank	Ahneweg 17A, Ahnatal	1965	AG/LG
3.	Fieseler, Achim	Brandenburger Straße 4, Ahnatal	1960	AG/---
4.	Gerhold, Thorsten	Dörnbergstraße 97, Ahnatal	1969	AG/LG
5.	Haller, Christoph	Dörnbergstraße 11, Ahnatal	1969	AG/LG

6.	Jordan, Andreas	Hangarsteinweg 26, Ahnatal	1974	AG/LG
7.	Karlbowski, Günter	Obervellmarsche Straße 5, Ahnatal	1955	AG/LG
8.	Keil, Christoph	Sommerweg 4, Ahnatal	1966	AG/LG
9.	Kistner, Petra	Cottbusser Straße 7, Ahnatal	1960	---/LG
10.	Linke, Birgit	Wilhelmsstraße 3, Ahnatal	1964	AG/---
11.	Maier, Sebastian	Am Dornbusch 29, Ahnatal	1983	---/LG
12.	Makoschey, Sven	Diebeltor 6c, Ahnatal	1968	---/LG
13.	Nebe, Jürgen	Stahlbergstraße 12, Ahnatal	1959	AG/LG
14.	Niemczyk, Jürgen	Weidenweg 13, Ahnatal	1960	AG/LG
15.	Reinke, Petra-Angela	Cottbusser Straße 53, Ahnatal	1957	AG/---
16.	Rühling, Sonja	Ahneweg 5, Ahnatal	1956	---/LG
17.	Schendel, Thomas	Cottbusser Straße 30, Ahnatal	1959	AG/LG
18.	Thiele, Helge Jan	Im Billchen 4, Ahnatal	1978	---/LG

Soweit von der Verwaltung überprüfbar, erfüllen alle Bewerber/innen die persönlichen Voraussetzungen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 zu beschließen.

Nach der Wahl ist die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023, für die Wahlperiode 2024 – 2028, beim Amtsgericht Kassel und Landgericht Kassel wie folgt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname
1	Böhme, Eric
2	Diekmann, Frank
3	Fieseler, Achim
4	Gerhold, Thorsten
5	Haller, Christoph
6	Jordan, Andreas
7	Karlbowski, Günter
8	Keil, Christoph
9	Kistner, Petra

10	Linke, Birgit
11	Maier, Sebastian
1	Makoschey, Sven
13	Nebe, Jürgen
14	Niemczyk, Jürgen
15	Reinke, Petra-Angela
16	Rühling, Sonja
17	Schendel, Thomas
18	Thiele, Helge Jan

Stephan Hänes
Bürgermeister

- ENTWURF -

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Ahnatal für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kassel und den Strafkammern des Landgerichts Kassel

Der Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 15. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kassel und das Amtsgericht Kassel gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **26. Juni 2023 bis 30. Juni 2023** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus: Rathaus der Gemeinde Ahnatal, Wilhelmsthaler Straße 3, 34292 Ahnatal, 1. OG, Zimmer 10.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ahnatal, Wilhelmsthaler Straße 3, 34292 Ahnatal Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Ahnatal, 23. Juni 2023

gez.
Stephan Hänes
Bürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Geburts- jahr	Beruf	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil
1	Böhme,	1963	Krankenpfleger	34292 Ahnatal
	Eric			
2	Diekmann,	1965	Selbständiger Bauunternehmer	34292 Ahnatal
	Frank			
3	Fieseler,	1960	Verwaltungsbeamter Bundeswehrverwaltung	34292 Ahnatal
	Achim			
4	Gerhold,	1969	Dipl-Verw. (FH), Kirchenbeamter	34292 Ahnatal
	Thorsten			
5	Haller,	1969	Abteilungsleiter beim ZRK	34292 Ahnatal
	Christoph			
6	Jordan,	1974	Sachbearbeiter Eingliederungshilfe	34292 Ahnatal
	Andreas			
7	Karlbowski,	1955	Rentner	34292 Ahnatal
	Günter			
8	Keil,	1966	Bestatter und Schreinermeister	34292 Ahnatal
	Christoph			
9	Kistner, geb. Bringmann,	1960	Verwaltungsbeamtin, gD RP Kassel	34292 Ahnatal
	Petra			
10	Linke, geb. Eilers,	1964	Hauswirtschafts- und Betreuungskraft Sozialstation	34292 Ahnatal
	Birgit			
11	Maier,	1983	Vermögensberater	34292 Ahnatal
	Sebastian			
12	Makoschey,	1968	Verwaltungsbeamter	34292 Ahnatal
	Sven			
13	Nebe,	1959	Bankkaufmann	34292 Ahnatal
	Jürgen			
14	Niemczyk,	1960	Verwaltungsangestellter beim Jobcenter/Sozialamt	34292 Ahnatal
	Jürgen			
15	Reinke,	1957	Pensionierte Lehrerin	34292 Ahnatal
	Petra-Angela			
16	Rühling,	1956	Städtebauarchitektin i. R.	34292 Ahnatal
	Sonja			
17	Schendel,	1959	Dipl. Ing., Pensionär	34292 Ahnatal
	Thomas			
18	Thiele,	1978	Notfallsanitäter	34292 Ahnatal
	Helge Jan			

Zu TOP 6 der Gemeindevertretersitzung am 25.05.2023

**Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung
und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

Sachverhalt:

Siehe Sachverhalt zu TOP 5.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal in der Fassung vom 26.04.2023 zum 01.08.2023.

Stephan Hänes
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (**HKJGB**) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 19.12.09.2022 (GVBl. S. 759), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86 und 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (**SGB VIII**) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Ahnatal nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der

Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.

- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Ahnatal sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren

Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung vorhandene Gruppe.

- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls wahlberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses ein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers / der Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss

enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen
9. die Reihenfolge der Stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§ 5

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirates

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.

§ 7

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/ die Stellvertreter/in vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Für den Träger besteht ein Teilnahmerecht. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

Eine Sitzung des Elternbeirates kann ebenso von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder einberufen werden.

§ 8

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen

abgeben.

Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

- (2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Absatz 1 Satz 1 HKJGB),
 2. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie soziale und pädagogische Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde,
 3. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
 4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
 5. Wesentliche Satzungsänderungen, bspw. Änderung der Kostenbeiträge,
 6. Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung,
 7. Maßnahmen zur Änderung der Gruppenzusammensetzung und Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption.
- (3) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und soll in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
1. Über die vorgesehene Verwendung der im Haushaltsplan der Tageseinrichtung zur Verfügung gestellten Mittel nach Verabschiedung der Haushaltssatzung einmal in jedem Kalenderjahr, möglichst zum Jahresbeginn,
 2. Über die Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
 3. Über die Planung baulicher Maßnahmen und die Beschaffung von Inventar für die Einrichtung.
- (4) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 11 Gesamtelternbeirat

- (1) Der Gesamtelternbeirat besteht aus den Elternbeiräten der drei kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal. Er fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Je Tageseinrichtung soll eine/ein Vertreter/in in den Vorstand des Gesamtelternbeirats gewählt werden, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern besteht.

Die/Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall eine/einer ihrer/seiner Stellvertreter/in vertritt den Gesamtelternbeirat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des Gesamtelternbeirats beraumt die oder der Vorsitzende an. Sie / Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Sie / Er hat die Mitglieder des Gesamtelternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen des Gesamtelternbeirats sind nicht öffentlich. Für den Träger besteht ein Teilnahmerecht. Sachkundige Eltern können an den Sitzungen des Gesamtelternbeirats beratend teilnehmen.
- (4) Der Gesamtelternbeirat vertritt die gemeinsamen Interessen der drei kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal bei einrichtungsübergreifenden Sachverhalten gegenüber dem Träger.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung vom 01.07.1992 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.05.2005 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ahnatal, 2023

Stephan Hänes
Bürgermeister

Zu TOP 7 Gemeindevertretersitzung am 25.05.2023

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde AhnatalSachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, die Satzungen in regelmäßigen Abständen auf die Mustersatzungen des HSGB anzupassen, da diese sehr häufig Auswirkungen aus der Rechtsprechung berücksichtigen.

Dies gilt auch für die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal.

Nach den interfraktionellen Gesprächen sollen darüber hinaus die Steuersätze wie folgt angepasst werden.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 4 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a): je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse, höchstens 200,- Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse, höchstens 100,- Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 9 v. H. der Bruttokasse, höchstens 80,- Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse,</p>	<p>§ 4 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: je angefangenem Kalendermonat und Gerät</p> <p>1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,</p> <p>2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,</p>

<p>höchstens 40,- Euro;</p> <p>3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro;</p> <p><u>zu § 2 b):</u> je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,- Euro. (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.</p>	<p>3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer a) in Spielhallen 200 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,</p> <p>4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,</p> <p><u>zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:</u> je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro. (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt. (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.</p>
--	--

Eine Gegenüberstellung von den wesentlichen Änderungen alt/neu ist der Vorlage angefügt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023, zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 04.05.2023 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023.

Stephan Hänes
Bürgermeister

ENTWURF
vom 24.04.2023



Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal am **DATUM** die folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Gemeinde Ahnatal

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Ahnatal erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

ENTWURF
vom 24.04.2023

§ 3
Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld),
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 200 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Gemeinde Ahnatal - Fachbereich Steuern und Abgaben - mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Ahnatal eingegangen ist.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

ENTWURF
vom 24.04.2023

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde Ahnatal - Fachbereich Steuern und Abgaben - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Gemeindevorstand durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ahnatal (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 08. Juni 2006 und die 1. Änderungssatzung vom 07. März 2013 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ahnatal, den **DATUM**

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal

Stephan Hänes, Bürgermeister

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen 9 v. H. der Bruttokasse, höchstens 80,- Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse, höchstens 40,- Euro;

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

- a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,- Euro.

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

- a) in Spielhallen 200 Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,

4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Gemeindevorstand festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Gemeinde Ahnatal mehrere Apparate mit Gewinn-möglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Ahnatal betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevor-

stand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

- (7) Werden im Gebiet der Gemeinde Ahnatal mehrere Apparate mit Gewinn-möglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.